

## Organisationsreglement des Spitals Davos

Vom Grossen Landrat am 3. Juli 2008 erlassen  
(Stand am 3. Juli 2008)

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Rechtsform Das Spital Davos ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und steht im Eigentum der Landschaft Davos Gemeinde.

#### Art. 2

Spitalregion Die Spitalregion Davos wird gemäss dem kantonalen Gesetz über die Förderung der Krankenpflege sowie der entsprechenden Vollziehungsverordnung festgesetzt.

#### Art. 3

Zweck,  
Auftrag Das Spital Davos sichert die erweiterte Grundversorgung in der Spitalregion Davos. Angebot und Aufgaben richten sich nach der individuellen Leistungsvereinbarung zwischen dem Spital Davos und dem Kanton Graubünden. Zudem führt das Spital eine Langzeitpflegeabteilung.

Das Spital kann über die Leistungsvereinbarung hinaus weitere Aufgaben übernehmen oder Märkte bearbeiten.

#### Art. 4

Prävention Das Spital regt Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten an und koordiniert sie.

#### Art. 5

Gleichstellung  
der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Organisationsreglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

### II. Spitalkommission

#### Art. 6

Zusammen-  
setzung Die Spitalkommission, deren Amtsdauer derjenigen der Davoser Behörden entspricht, setzt sich zusammen aus:

- dem zuständigen Departementsvorsteher der Landschaft Davos Gemeinde;
- vier durch den Kleinen Landrat gewählten weiteren Mitgliedern.

Der Direktor und bei Bedarf weitere Spitalleitungsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch externe Fachpersonen zu den Sitzungen beigezogen werden.

Der zuständige Departementsvorsteher der Landschaft Davos Gemeinde präsidiert die Spitalkommission; im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

## Art. 7

Einberufung Die Spitalkommission wird durch den Präsidenten einberufen. Wenn es von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird, ist ebenfalls eine Sitzung abzuhalten.

## Art. 8

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Spitalkommission wird ein Protokoll geführt, welches zusätzlich dem Kleinen Landrat zur Kenntnis zugestellt wird.

## Art. 9

Beschlussfähigkeit Die Spitalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## Art. 10

Aufgaben Der Spitalkommission obliegt die Oberleitung des Spitals. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben, die sie nicht delegieren kann:

- a) die Aufsicht über den gesamten Spitalbetrieb;
- b) die Genehmigung und Überwachung der Strategie sowie des Risikomanagements;
- c) den Erlass und die Revision der Personalreglemente;
- d) die Erledigung von Beschwerden bezüglich Entscheiden der Spitalleitung;
- e) die Verwaltung der Fonds, insbesondere des Spital- und Pflegeheimfonds;
- f) die Wahl der Mitglieder der Spitalleitung und der Chefärzte;
- g) den Erlass der Tarife für das Spital und die Langzeitpflegeabteilung.

Sie bereitet zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane vor:

- a) die Rechnung und den Jahresbericht;
- b) den Voranschlag.

### III. Spitalleitung und -betrieb

## Art. 11

Zusammensetzung Die Spitalkommission wählt eine drei bis siebenköpfige Spitalleitung, der zwingend Personen aus folgenden Bereichen angehören: Ärzteschaft, Pflegedienst und Administration.

Die Spitalkommission erlässt für die Spitalleitung ein Spitalleitungsreglement, in welchem mindestens geregelt werden:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen der Spitalleitung;
- b) die Grundzüge der Spitalorganisation;
- c) die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Bereichsleitungen;
- d) die Zuständigkeiten für Wahl und Entlassung des Personals.

#### IV. Finanzielles und Kontrolle

##### Art. 12

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 13

Finanzierung Die Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Zahlungen der Patienten bzw. deren Kostengaranten;
- b) Beiträge des Kantons;
- c) Beiträge der Trägergemeinden (umfassend die Verpflichtung zur Übernahme der ungedeckten Betriebskosten);
- d) freiwillige Zuwendungen;
- e) Erträgen aus weiteren Leistungen.

##### Art. 14

Vertretung Der Präsident oder der Vizepräsident der Spitalkommission führt zusammen mit dem Direktor oder einem weiteren Mitglied der Kommission die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für das Spital.  
Die ausschliessliche Kollektivzeichnungspflicht gilt auch für die Spitalleitung und von dieser delegierten Zeichnungsberechtigungen.

##### Art. 15

Geschäftsprüfung Die Geschäftsprüfungskommission der Landschaft Davos Gemeinde prüft die finanzielle Betriebsführung und die Jahresrechnung; sie kann auch Dritte damit beauftragen.  
Sie erstattet dem Kleinen Landrat zuhanden des Grossen Landrates Bericht und Antrag.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 16

Rekursrecht Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitalkommission kann beim Kleinen Landrat Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

##### Art. 17

In-Kraft-Treten Dieses Organisationsreglement tritt mit der Annahme durch den Grossen Landrat in Kraft.  
Das Organisationsreglement vom 4. Dezember 1997 wird aufgehoben.